

Beschluss vom 23.01.2013 zum Thema: zahnmedizinischer Indikationskatalog zur Notwendigkeit einer Behandlung unter Narkose:

1. Die Behandlungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), insbesondere gilt hier B.IV.6., sind zu beachten.
2. Nach Ansicht des Ausschusses sind folgende Indikationen für Intubationsnarkose als beispielhaft anzuerkennen:
  - in ärztlicher Behandlung befindliche Zahnbehandlungsphobie bei Jugendlichen und Erwachsenen (ICD 10/2004 F 40.2) nach mehreren erfolglosen Versuchen einer zahnärztlichen Behandlung in Lokalanästhesie mit oraler medikamentöser Sedierung
  - nicht kooperative Kinder nach mehreren erfolglosen Versuchen einer zahnärztlichen Behandlung und zusätzlicher oraler Sedierung
  - geistig/ körperlich behinderte Patienten bei mangelnder Kooperation oder körperlicher Unfähigkeit zur Mitarbeit
  - nachweisbare Unverträglichkeit einer Lokalanästhesie
  - akute entzündliche Prozesse, die ein zeitnahes Eingreifen (z.B. Parapharyngealabszess) erfordern und bei denen eine Schmerzausschaltung durch eine Lokalanästhesie nicht zu bewirken ist
  - zahnärztliche Behandlung akuter Verletzungen der Weich- und Hartgewebe im Gesichtsbereich, sofern durch eine Lokalanästhesie keine hinreichende Schmerzfreiheit zu erreichen ist